



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 18

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 07.08.2024

Inhalt

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“

Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Ziel und Zweck der Planung ist es, über die überbaubaren Grundstücksflächen eine maßvolle Erweiterung des vorhandenen Baubestandes zu ermöglichen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 98 „Sondergebiet Reitsport“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttdorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttdorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttdorf, den 07.08.2024

Der Stadtdirektor



Samtgemeinde Schüttorf

Bekanntmachung

Bekanntmachung

24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schüttorf

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 15.07.2024 die vom Rat der Samtgemeinde Schüttorf am 17.06.2024 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen (Zweckbestimmung Reiterhof). Der Geltungsbereich dieser Änderung ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 (5) BauGB bei der Samtgemeinde Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam geworden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Flächennutzungsplanänderung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 07.08.2024

Der Samtgemeindebürgermeister